

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Jerichower Land



9. Jahrgang

Burg, 10.07.2015

Nr.: 09

## Inhalt

### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 104 Satzung für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser.....235
2. Amtliche Bekanntmachungen
- ...
3. Sonstige Mitteilungen

### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 105 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.03.2016 über die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses.....237
3. Sonstige Mitteilungen

### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

104

## Satzung für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 02.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Wirkungsbereich und Sitz**

Zur Vertretung der Interessen und Belange der in der Gemeinde Möser wohnenden jungen Menschen wird eine Kinder- und Jugendvertretung bestellt, die ihren Sitz im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser hat.

## **§ 2**

### **Funktion und Rechtsstellung**

- (1) Diese Satzung ist Grundlage für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung ist unparteilich, weltanschaulich neutral und konfessionell ungebunden. Ihre Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung ist ein kommunales Gremium der Gemeinde Möser und wird vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung beratend hinzugezogen.
- (4) Die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 3**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Möser möchte mit der Kinder- und Jugendvertretung die in der Gemeinde wohnenden jungen Menschen am kommunalen Geschehen beteiligen und in demokratische Entscheidungsprozesse einbeziehen.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der jüngeren Einwohner der Gemeinde Möser zu vertreten. Sie entwickelt gemeinsam mit dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Konzepte zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau von Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, nimmt deren Ideen, Anregungen, Vorschläge und Kritiken auf und leitet sie an die Gemeinde Möser weiter.

## **§ 4**

### **Mitwirkung**

- (1) Im Rahmen der mit der Satzung verfolgten Ziele und ihrer Aufgabenstellungen berät die Kinder- und Jugendvertretung den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung. Die Kinder- und Jugendvertretung kann gegenüber der Gemeinde Möser Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Gemeinderat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.
- (2) Der Bürgermeister weist die Kinder- und Jugendvertretung auf Sachverhalte hin, die ihren Aufgabenbereich betreffen können. Vorlagen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse, soweit Interessen der jüngeren Einwohner berührt werden, werden der Kinder- und Jugendvertretung vorab zugeleitet.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Kinder- und Jugendvertretung gehören bis zu 12 Mitglieder an, die vom Gemeinderat bestellt werden.
- (2) Die Bestellung wirkt, vorbehaltlich des Widerrufs der Bestellung durch den Gemeinderat, bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein bestellter Kinder- und Jugendvertreter durch Widerruf der Bestellung oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus der Kinder- und Jugendvertretung aus, kann ein Ersatzmitglied nachbestellt werden.

- (3) Der Kinder- und Jugendvertretung sollen insbesondere Kinder und Jugendliche der Gemeinde Möser angehören. Vorschläge und Bewerbungen können an die Gemeinde Möser gerichtet werden.
- (4) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die Ansprechpartner für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung sind.
- (5) Ihre Organisation im Übrigen regelt die Kinder- und Jugendvertretung durch eine Geschäftsordnung, die dem Gemeinderat und der Verwaltung zur Kenntnis gegeben wird.

#### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Gemeinde Möser stellt der Kinder- und Jugendvertretung eine finanzielle Unterstützung von jährlich 100,00 € zur Verfügung. Auf Antrag ist für besondere Projekte eine weitere finanzielle Förderung möglich. Eine finanzielle Unterstützung und Förderung erfolgt im Rahmen der der Gemeinde Möser zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Für Sitzungen und Versammlungen werden der Kinder- und Jugendvertretung Räumlichkeiten der Gemeinde Möser kostenlos bereitgestellt.

#### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 02.06.2015

gez. Bernd Köppen  
Bürgermeister

- Siegel -

---

#### **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

**105**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.03.2016**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld bekannt:

**Kreiswahlleiter**  
René Rosenfeldt

**stellvertretende Kreiswahlleiterin**  
Andrea Pohl

**Beisitzerinnen und Beisitzer**

Bernhard Northoff  
Jürgen Morbach  
Herbert Haase  
Claus-Jürgen Dietrich  
Jutta Mädchen  
Bernhard Böddeker

**stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer**

Brigitte Take  
Renate Kühl  
Petra Fritsche  
Ulrich Fanneß  
Dr. Lothar Seibt  
René Braunsdorf

**Dienststelle des Kreiswahlleiters**

Anschrift: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Telefon-Nr.: 03496 / 600  
Fax-Nr.: 03496 / 60 1502  
E-Mail Adresse: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Köthen (Anhalt), 17. Juni 2015

gez. Rosenfeldt  
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.